



NABU-Landesverband Sachsen e.V. | Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig

Stadtverwaltung Pirna

Markt 1 / 2

01796 Pirna

Landesgeschäftsstelle

Joachim Schruth

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30

Fax +49 (0)341 33 74 15-13

schruth@NABU-Sachsen.de

21.01.2021

VORAB PER MAIL

4. Änderung des Flächennutzungsplanes Pirna LK Osterzgebirge-Sächsische Schweiz

Ihr Schreiben vom: 02.12.2020

Unser Zeichen: VO-SN-2020-26290-NABU

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU-Landesverband Sachsen e.V. bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen. In unserer Stellungnahme gehen wir zunächst auf die konkreten Ausweisungen im Einzelnen ein und dann auf übergeordnete, den gesamten FNP betreffende Punkte.

Nachfolgende geplante konkrete Ausweisungen werden seitens des NABU Sachsen kritisch gesehen bzw. gänzlich abgelehnt.

R 28 – Rudolf-Rennerstraße, Bereich Brückenauffahrt

„Direkt an der Abfahrt von der Stadtbrücke Pirna liegt eine allseits erschlossene Gartenbrache, die auf Grund ihrer Lage direkt am Elberadweg für eine touristische oder gastronomische Nutzung eignet.“

Die Fläche liegt im Überschwemmungsgebiet der Elbe gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG. Hinzu kommen artenschutzrechtliche Belange, da die Fläche stark durchgrünt und mit Gehölzen bestanden ist. Es wäre zu prüfen, ob das Vorhaben als eine Art „tweenyhouse“ also im Hochwasserfall leicht abzutransportieren, errichtet werden kann.

L 2 – Pirna: Darstellung der gewerblichen bzw. industriellen Bauflächen für den „IndustriePark Oberelbe“

Das Vorhaben wird in Gänze abgelehnt. Siehe dazu Stellungnahme des NABU Sachsen „Frühzeitige Beteiligung Bebauungsplan Nr. 1 ,IndustriePark

NABU (Naturschutzbund Deutschland)

Landesverband Sachsen e. V.

Löbauer Straße 68

04347 Leipzig

Tel. +49 (0)341 337415-0

Fax +49 (0)341 337415-13

landesverband@NABU-Sachsen.de

www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE32 8602 0500 0001 3357 00

BIC BFSWDE33LPZ

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE05 8602 0500 0001 3357 01

BIC BFSWDE33LPZ

Vereinsitz Leipzig

Vereinsregister VR 15

Sitz des Amtsgerichts Leipzig

Steuer-Nr. 232/140/07118

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

Oberelbe' des Zweckverbandes Industriepark Oberelbe (IPO)" vom 10.08.2020. Die Stellungnahme wird als Anhang beigefügt.

L 5 – westliche Innenstadt Pirna: Einordnung eines P&R-Parkplatzes „An der Elbe“

Die Fläche liegt im Überschwemmungsgebiet der Elbe gemäß § 72 Abs. 2 Nr.2 SächsWG. Hinzu kommen naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Belange. Es handelt sich um ein naturschutzfachlich wertvolles Areal mit verschiedenen Offenland- und Gehölzstrukturen, z. B. Röhricht als geschütztes Biotop.

Unmittelbar angrenzend liegt das FFH- und SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“. Es liegen Nachweise von Fledermausvorkommen vor. Eine Parkplatzausweisung, also eines Ortes mit ständiger Verkehrsnutzung durch den Menschen und mit entsprechenden Immissionen, führt zu nicht überbrückbaren artenschutzrechtlichen Hindernissen.

Zudem erhalten Sie im Folgenden weitere allgemeine, übergreifende Hinweise, die die geplanten FNP-Änderungen insgesamt betreffen.

Übergeordnete Planungen

Der Umweltplan nimmt Bezüge zum Landschaftsplan aus dem Jahr 2003(!) auf. Eine explizite Darstellung „Landschaftsplan“ (LP) in den zugänglichen Unterlagen gibt es nicht, es wurden auch keine weiteren Unterlagen zum Landschaftsplan zur Verfügung gestellt.

Nach BNatSchG werden in den Landschaftsplänen die örtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege von den Trägern der Bauleitplanung verbindlich dargestellt. Die Pflicht des Planträgers zur Aufstellung von Landschaftsplänen entsteht mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes. Schon aus diesem Grund sind die Planungen nicht genehmigungsfähig; der Landschaftsplan ist parallel zu überarbeiten.

SUP-Pflicht, FFH-Erheblichkeitsprüfung

In unserer Stellungnahme zum früheren Entwurf des FNP vom 11.7.2019 (als Anhang zum FNP-Entwurf veröffentlicht) haben wir auf die u. E. bestehende SUP-Pflicht und die Pflicht zur Durchführung einer gesamthaften FFH-Erheblichkeitsprüfung angemahnt: „Die Änderungen des Flächennutzungsplanes sind derart umfangreich, dass eine SUP-Pflicht besteht.“

Dennoch mussten wir damals feststellen: „Der vorliegende FNP ist keiner FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen worden.“ Das ist immer noch nicht

geschehen, der Verweis auf die FFH-Prüfungen in den nachgeordneten Planungen (B-Pläne, die aber nicht den gesamte FNP-Plangebiet abdecken, und teilweise große fachliche Mängel aufweisen, s. B-Plan IPO) reicht nicht aus.

Aktualität der Fachgrundlagen, Gutachten, Umweltberichte

Auch die anderen Unterlagen, insb. die zitierten Umweltberichte aus den B-Planbereichen und hier insb. zum IPO, sind teilweise veraltet und können keine aktuellen Aussagen zum Zustand des Plangebiets treffen. Zudem weist zumindest der (zitierte) Umweltbericht zum B-Plan IPO enorme fachliche und inhaltliche Mängel auf, was außer dem NABU auch zuständige Behörden wie die Landesdirektion und das Landratsamt kritisiert haben. Darauf gehen wir weiter unten anhand von Beispielen noch einmal ein.

Flächenverbrauch

Durch die geplante 4. FNP-Änderung sollen ca. 120 ha (=1,6 % der Fläche der Verwaltungsgemeinschaft), die bisher als Außenbereichsflächen dargestellt werden, zu Bau- und Verkehrsflächen umgewidmet werden. Diese Inanspruchnahme begründet sich zu über 80 % aus der Vorbereitung des IndustrieParks Oberelbe („IPO“, vgl. Umweltbericht zum FNP, S. 11). Für die geplante, gemäß Stellungnahmen von Landesdirektion und Landratsamt aber ohne ausreichenden, offenen Nachweis des Bedarfs nicht genehmigungsfähigen IPO werden 91,8ha Industriegebiet, 1,5 ha Sondergebiet und 3,0 ha Verkehrsfläche vorgesehen.

Vor dem Hintergrund des verbindlich beschlossenen Flächensparziels des Bundes (30 ha / Tag) und des sächsischen, im LEP verankerten Flächensparziels (2 ha / Tag) ist die Schaffung von übergeordnetem Planungsrecht in diesem Umfang nicht statthaft und steht im eklatanten Widerspruch zu den übergeordneten Zielen. Kommt es zur Realisierung im geplanten Umfang, dann würde der FNP 60-mal das gesamtsächsische Tages-Flächensparziel „belegen“, es dürfte also an einem Sechstel des Jahres kein einziges anderes Bauvorhaben im Land realisiert werden.

Als Argument, dennoch eine solche FNP-Änderung anzustreben, wird lediglich angeführt, dass sich der „Flächenverbrauch in den Bundesländern sehr ungleich entwickelt hat“ (Umweltbericht zum FNP, S. 11) und Sachsen hier im Mittelfeld liege – was u. E. eine „nachholende Entwicklung“ aber nicht rechtfertigt! Denn dies ist noch lange kein Argument dafür, ohne nachgewiesenen Bedarf großflächig weitere Gewerbeflächen auszuweisen, wie das insb. der B-Plan IPO vorsieht, auf den wir deshalb und weil er den Großteil des Umwidmungsbedarfs ausmacht, genauer eingehen.

Der Umweltbericht zum B-Plan begründet die Ignoranz des Flächensparziels mit der Begründung, dass dieses nicht auf Kreise und Kommunen heruntergebrochen, kein Bewertungsschema dafür existiert und es einzelgesetzlich nicht verankert sei. Das ist aber kein rechtlich relevantes Argument.

(Eine tragfähige Begründung anhand des Flächenbedarfs wurde hingegen nicht vorgelegt; s.u.). Darauf wies auch das Landratsamt (Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Abt. Bau, Ref. Regionalentwicklung) in seiner Stellungnahme zum B-Plan IPO hin („Zwischeninformation zu den eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung nach §3 Abs.1 und §4 Abs.1 BauGB zum B-Plan Nr.1 des ZV IPO“, ZV IPO Informationsvorlage IPO-011/2020, IPO-011/2020-1: Aufstellung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplan Nr.1 nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB mit Angabe des vorgesehenen Umgangs, Stand 04.09.2020 IPO-011/2020):

„Auf Seite 28 des Umweltberichtes wird, mit der Begründung, ‚für die gesamtsächsischen Grundsätze und Ziele [...] fehlen die verbindlichen Bewertungsvorgaben für die kommunale Ebene‘, versucht sich von diesem Flächensparziel zu befreien. Es handelt sich hierbei jedoch um Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die gemäß § 1 Abs. 4 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten sind. Allein der Zustand, dass diese Werte nicht explizit auf die kommunale Ebene heruntergebrochen sind, macht es noch lange nicht zulässig das 2 ha-Ziel zu konterkarieren.“ (S. 17f.)

Im Übrigen gelten die, das Plangebiet des FNP Pirna-Dohma betreffenden Hinweise und Einwände aus unserer Stellungnahme an den ZV IPO vom 10.08.2020 ungemindert fort. Diesen haben wir als NABU vollumfänglich abgelehnt und die dort vorgetragenen Argumente entkräftet. Es reicht deshalb nicht hin, an dieser Stelle auf die dort angestellten Überlegungen zu verweisen, die aus unserer Sicht nicht tragfähig sind. Denn die Behauptung, „die Verantwortlichen des Zweckverbandes Industriepark Oberelbe [hätten] sich sehr intensiv mit den Potenzialen dieser Fläche im Vergleich zu vorhandenen Brachen im Elbtal aber auch mit den Nachteilen der Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzflächen auseinandergesetzt“, können wir nicht unterschreiben. Im Gegenteil haben wir schon in dem Verfahren deutlich gemacht und belegt, dass eine (wirklich) intensive Auseinandersetzung auch und gerade mit Fragen des tatsächlichen Flächenbedarfs sowie anderen Möglichkeiten zu seiner Befriedigung noch aussteht!

Dementsprechend ist das dem FNP-Entwurf beigefügte „Standortgutachten“ – wie auch schon in der fortgeltenden Stellungnahme zum IPO betont – keine belastbare Grundlage für eine Planungsrechtfertigung.

Wir lehnen die geplante Änderung des FNP auch aus diesen Gründen ab.

Flächenbedarf

Der Nachweis des Flächenbedarfs insb. des IPO ist Voraussetzung der Genehmigung des B-Plans und damit auch dieses FNP, der in erster Linie übergeordnetes Planungsrecht für den IPO schaffen will und dazu auf die im Rahmen der IPO-Planungen erarbeiteten Gutachten rekurriert.

Dabei wird weiterhin geflissentlich ignoriert, dass zahlreiche im B-Planverfahren eingegangene Stellungnahmen den Flächenbedarf insgesamt in Frage stellen bzw. nicht ausreichend begründet sehen, darunter auch die Stellungnahmen von Landesdirektion (LD) und Landratsamt (LRA).

So ist in der Stellungnahme der LD zum IPO zu lesen: „Die vorgesehene Entwicklung des großflächigen interkommunalen IndustrieParks Oberelbe wird aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich mitgetragen, **sofern** in der Begründung zum Bebauungsplan eine Untersetzung des Flächenbedarfes erfolgt und in den noch aufzustellenden Teilbebauungsplänen bestehende Konflikte mit anderen Belangen ausgeräumt werden können.“

Sie verweist aber auch auf die fehlende Begründung: „Die zur Begründung des Flächenbedarfs herangezogene pauschale Aussage (S. 9 der Begründung zum Bebauungsplan), dass die am IndustriePark Oberelbe beteiligten Kommunen in ihren Flächennutzungsplänen einen Bedarf an gewerblichen Bauflächen von rund 71 ha (ohne Pirna) aufweisen, ist nicht untersetzt.“

Das für den Planungsträger und das erarbeitende Büro peinlich zu nennende Fazit: „Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Begründung des Planerfordernisses für den vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf sehr pauschal erfolgt ist und sich wenig mit dem Bedarf als auch mit den vorhandenen innerörtlichen Potenzialen und deren Entwicklungsmöglichkeiten in den drei Städten Dohna, Heidenau und Pirna auseinandersetzt.“ Deshalb seien weiterhin die „hergeleiteten zusätzlichen Gewerbeflächenbedarfe von 35 ha bzw. 50 ha ... aus raumordnerischer Sicht nachvollziehbar zu begründen.“

Ganz ähnlich formuliert es das zuständige Landratsamt in seiner Stellungnahme zum IPO: „Auf Seite 9 und 10 der Begründung heißt es u. a., dass die Flächen im Innenbereich der Kommunen für gewerbliche Nutzungen nicht ausreichen. Da jedoch kein Nachweis geführt wird, dass tatsächlich ein Bedarf von insgesamt 140 ha gewerblicher bzw. industrieller Baufläche besteht, ist diese Äußerung nicht untersetzt. Ohne Nachweis ist nicht erkenntlich, ob die verfügbaren Flächen nicht doch ausreichen würden.“ (S. 16.)

Zugleich verweist das LRA darauf, dass dies insgesamt Voraussetzung für die Realisierung des Vorhabens ist: „Erschließung und die Baurealisierung [dürfen] erst durchgeführt und vorbereitet werden, wenn eine Vereinbarung bzw. eine konkrete und gesicherte Interessenbekundung eines Investors vorliegt.“

Das Landratsamt kommt zu folgendem Fazit: „Entsprechend der obigen Ausführungen fehlen eine nachvollziehbare Herleitung des Flächenbedarfs und damit eine stichhaltige Argumentation für das gesamte Vorhaben. Die Neuversiegelung von ca. 140 ha Fläche erscheint vor diesem Hintergrund unverhältnismäßig. Die o. g. Grundsätze der Bauleitplanung erscheinen nicht ausreichend berücksichtigt.“ (S. 17.)

Die Stellungnahmen und Forderungen dieser beiden gewichtigen Behörden werden vom Planverfasser – der Verwaltungsgemeinschaft Pirna-Dohma, die selbst auch einer der Träger des ZV IPO ist – geflissentlich ignoriert. Auf dieser Grundlage kann aber kein rechtsicherer FNP und darauf aufbauend wiederum kein rechtssicherer B-Plan beschlossen werden, selbst wenn die kommunale Selbstbestimmung das vordergründig ermöglicht.

Vom Nachweis des tatsächlichen, belegbaren Flächenbedarfs hängt zudem die Landesförderung des IPO ab, wie in den Stellungnahmen, aber auch in Antworten auf Parlamentarische Anfragen von Seiten der Landesbehörden immer wieder deutlich gemacht wurde. Das heißt, nicht nur für die Planrechtfertigung, sondern auch für die Förderung der Investitionen fehlt eine tragfähige Begründung. Dementsprechend ist es nicht notwendig, jetzt die Flächennutzungsplanung an die Anforderungen des IPO anzupassen.

Umweltprüfung

Zum Verfahren der Umweltprüfung verweist der FNP auf die in den B-Planverfahren, die der FNP aufnehmen / abbilden will, erfolgten Umweltprüfungen, insbesondere zum IPO, aber auch bzgl. Straßenbauvorhaben: „Jedoch muss die Umweltprüfung für mehrere dieser Änderungen nicht innerhalb des FNP-Verfahrens durchgeführt werden, da sie bereits in anderen (Fach-) planungen erfolgt ist.“ (Umweltbericht, S. 4.) Diese Fachplanungen wurden von diversen Stellungnahmen stark kritisiert.

Die Umweltprüfung für den IPO soll also im Rahmen des laufenden Bauleitplanverfahrens des Zweckverbandes erfolgen. Unabhängig davon müssen aber – wenn die Plangebiete nicht deckungsgleich sind – gesamthafte Betrachtungen angestellt und dazu die vorliegenden Umweltberichte zusammengeführt werden. Denn Auswirkungen sind immer kumulativ zu betrachten, und wie bereits 2019 festgestellt, unterliegt die geplante FNP-Änderung aufgrund des großen Flächenumgriffs u. E. sowieso der (integrierenden) SUP-Pflicht, die nicht durch Verweis auf nachgeordnete, kleinteilige B-Plan-Umweltberichte ersetzt werden kann.

Ausgleichsplanung

Weiter führt der Bericht aus: „Durch eine Kombination von öffentlichen und privaten Kompensationsmaßnahmen und die Zuordnung externer Maßnahmen – hier vor allem durch produktionsintegrierte kompensationsmaßnahmen, also ohne Verlust weiterer Landwirtschaftsflächen wird bis zum Zeitpunkt der Genehmigung der Bebauungspläne des IndustrieParks eine ausgeglichene Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz vorzulegen sein.“

Dies ist lediglich eine Annahme, die wir aber in unserer Stellungnahme zum IPO wohlbegründet in Frage gestellt bzw. widerlegt haben, jedenfalls wenn keine weiteren Maßnahmen (verbindlich) festgesetzt werden. Das Verfah-

ren ist nicht abgeschlossen, die angezeigten Mängel wurden noch nicht geheilt (vgl. auch die oben zitierte Stellungnahme der LD). Dementsprechend ist es unzulässig, an dieser Stelle als Argument, dass naturschutzrechtliche Probleme gelöst seien oder würden, auf das Bauleitplanverfahren zu verweisen!

Das FNP-Verfahren läuft – ebenso wie das Bauleitplanverfahren „Technologiepark Feistenberg“ (Aufstellungsbeschluss Ende Dez. 2020) – ohne dass ein ordentliches Abwägungsverfahren zum B-Planverfahren erfolgt ist, was angesichts der Fülle und des Umfangs der Einwendungen auch in der Kürze der Zeit gar nicht erfolgen kann. Damit ist es aber unzulässig, sich auf dieses (schwebende) Verfahren zur Planrechtfertigung zu beziehen.

Dass noch kein ausreichender Ausgleich geplant ist, stellt auch die Landesdirektion in ihrer Stellungnahme zum V-Plan IPO fest: „Zur Kompensation und zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen und nachteiligen Umweltauswirkungen sind weitere Planungen und Maßnahmen erforderlich.“

Klimaschutz:

Die geplanten „Ausweisungen“ im FNP reichen nicht hin, ja sie sind nicht einmal als Klimaschutz-Ausweisungen zu bezeichnen. Konkret wird hier z. B. die „Zuordnung der Flächen des IndustrieParks Oberelbe direkt an den Autobahnzubringer“ genannt. Das mag im konkreten Fall den Ausstoß von Abgasen minimal verringern, das Grundproblem ist doch aber die mit massiven negativen Auswirkungen auf Umwelt und Klima verbundene geplante Ausweisung des IPO insgesamt, mit der erst die Voraussetzung geschaffen wird, an dieser Stelle – trotz zahlreicher ablehnender Stellungnahmen – zu versiegeln und Verkehrsströme zu induzieren.

Als Argument wird hier auch die Lokalklimatische Bewertung (Gutachten vom 11.11.2019) vorgebracht, welche angeblich „den Nachweis der auch nach Vorhabensrealisierung unverändert intensiven Kaltluftströme im Seidewitztal und der damit gewährleisteten Kaltluftversorgung des südlichen Stadtgebietes“ brachte. Hierbei handelt es sich um eine (gewollte) Fehlinterpretation des Gutachtens, s. dazu unsere STN zu B-Plan IPO (Anhang).

Der ebenfalls als „Nachweis“ der Klimaverträglichkeit angeführte „Klima-Check“ (S. 13f) könnte der Berücksichtigung von klimaschutzrelevanten Fragestellungen dienen, wird aber anscheinend nicht angewendet. Zumindest fehlt die im Umweltbericht angekündigte Anlage („die Checkliste Klimaschutz und Klimaanpassung, aufbauend auf dem Leitfaden Klima-Check in der Bauleitplanung des Lehrstuhl und Institut für Stadtbauwesen und Stadtverkehr der RWTH Aachen University [ist] zu bearbeiten und als Anhang dem Umweltbericht beizufügen“, S. 13f). Sie ist aber bei den Quellen nirgends erwähnt. Existiert diese Grundlage überhaupt? Sie ist ankündi-

gungsgemäß beizufügen und zur Begutachtung vorzulegen, sonst kann keine abschließende Bewertung erfolgen.

Wie schon in unserer Stellungnahme zum B-Plan-Verfahren IPO erwähnt, ist der B-Plan das geeignete Instrument, nicht nur flächensparende Bauweisen (s. S. 13) festzusetzen, sondern er bietet auch die Möglichkeit, energiesparende Bauweisen festzusetzen. Darauf sollte angesichts der Virulenz des Klimawandels auch der FNP abzielen und entsprechende Vorgaben formulieren.

Anlagen / beigefügte Stellungnahmen

Wie gesagt fehlen als Anlagen genannte oder benötigte Unterlagen wie der Landschaftsplan oder die Klima-Checkliste. Und die in den Anlagen zur Verfügung gestellten Stellungnahmen von Landesdirektion und Landratsamt erwecken teilweise den Eindruck, dass die geplanten Änderungen, insbesondere die Einordnung des IPO, von den zuständigen übergeordneten Behörden als unproblematisch angesehen würden. Wie die zitierten Stellungnahmen zum B-Plan-Vorentwurf „IPO“ gezeigt haben, ist das aber nicht der Fall bzw. nur unter den genannten, noch immer nicht erfüllten Voraussetzungen (Nachweis des Bedarfs, vollständiger Ausgleich des Eingriffs, Lösung artenschutzrechtlicher Probleme, insb. FFH-Anhang-Arten).

In diesem Sinne sollte der Anhang um die Zusammenfassung der Stellungnahmen zum B-Planverfahren IPO ergänzt werden.

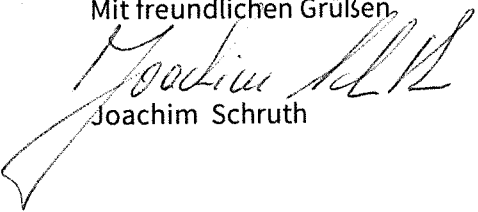
Fazit

Die Planunterlagen, insb. der Umweltbericht, wurden ganz offensichtlich – ebenso wie die mehrfach zitierten und als Begründung angeführten Unterlagen zum IPO – mit sehr heißer Nadel gestrickt, das zeigen schon die zahlreichen Tippfehler. Anscheinend konnte die Unterlage in der Kürze der Zeit nicht einmal redaktionell überarbeitet werden. Ebenso mangelhaft ist auch die inhaltliche und fachliche Qualität.

Im Fazit lehnt der NABU Sachsen die Planungen in der vorliegenden Form ab.

Wir bitten um fachlich und rechtlich belastbare Auseinandersetzung mit den Einwendungen und um Zustellung der Abwägung zum Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen,


Joachim Schruth